

Züricher Canoniker Burkard vorzugehen und seine Pfründe dem Heinrich von Klingenberg zu geben. Dieser Brief lautet in den Regesten: 'Eidem. Dilecti filii etc. ut supra: intellecto quod Burcardus canonicus Turicensis, rector ecclesie de Mura Constantiensis diocesis, fautoribus Friderici etc. usque: conferret Henrico de Clingenberch, consiliario comitum eorundum etc. usque: quatinus ipsi prebendam, quam Ulricus de Trishe obtinet in ecclesia Turicensi etc. usque in finem'. Dass hier ein Versehen vorliegt und in der mit 'quatinus' eingeleiteten Mandatsformel statt 'Ulricus de Trishe' 'dictus Burcardus' gelesen werden muss, ist klar; aber gerade dies Versehen beweist, dass hier wörtlich genau das Concept für den zweiten anzufertigenden Brief eingetragen worden ist. Denn woher stammen die Worte 'de Trishe'? In dem Schreiben selbst können sie nicht gestanden haben und ebensowenig findet sich in dem vorhergehenden diese nähere Bezeichnung, die nur auf das Protokoll zurückgehen kann, wo Ulrich mit vollständigem Namen genannt war. Durch Abkürzung einer umfangreicheren Vorlage kann also die registrierte Form nicht entstanden sein, vielmehr muss sie, weil der Fehler nur beim Concipieren gemacht sein kann, so wie sie eingetragen ist, auch concipiert sein.

Lag dieser Eintragung in die Regesten wenigstens noch eine Conceptskizze zu Grunde, so ist bei anderen auch dies nicht einmal der Fall gewesen. Unter dem 24. Nov. 1254 ertheilt Innocenz IV, Reg. Lib. XII, 410, dem Gregor von Montelongo einen Befehl mit dem Zusatz, dass, wenn er ihn nicht ausführe, es gewisse Bischöfe thun würden, welche genannt werden. Unter dem Briefe stehen die Worte: 'Illis scribatur: Quod si non omnes etc.', d. h. den Bischöfen soll dasselbe geschrieben werden mit der bekannten Formel: 'Quod si non omnes hiis exequendis interesse potueritis, duo vestrum etc.' Die Form 'scribatur', der Conjunctiv, ist durchaus ungewöhnlich und mir sonst nie vorgekommen; es heisst wohl 'scribitur', aber das Gebräuchliche ist 'scriptum est'. Hier ist offenbar der Befehl des Papstes wörtlich wiedergegeben und als Note unter das Concept des anderen Briefes gesetzt, das dadurch als Vorlage für beide Reinschriften dienen konnte. Wahrscheinlich ist der Satz dem Protokolle der Sitzung, in welcher beschlossen wurde, dass in dieser Sache geschrieben würde, entlehnt; denn man sollte denken, dass schon damals die in 'Quod si etc.' enthaltene Bestimmung getroffen ist, nicht erst, als das Concept vor dem Papste gelesen wurde. — Aehnliche Noten, Anweisungen für die Ausfertigung eines zweiten Schreiben wesentlich gleichen Wortlauts, haben wir vielleicht auch da, wo unter Briefe, welche päpstliche Vergünstigungen enthalten, die Worte gesetzt sind: 'Datus est super hoc conservator N. N.', oder